

Münstergasse 3  
3011 Bern  
Telefon 031 633 43 60  
Telefax 031 633 40 10  
Internet: www.sv.fin.be.ch  
Infolinie: 0848 844 411

CTL Christlich-Therapeutische  
Lebensberatung  
Herr Felix Scherrer  
Herrengasse 6  
3011 Bern

Q:\R+G\Recht\Pool\DI\jfl34354jfsb3k.doc

Bern, 21. Juni 2006

## Verfügung

In der Gesuchssache



### **Verein Christlich-Therapeutische Lebensberatung (CTL), Bern**

betreffend die Befreiung von den direkten Kantons- und Gemeindesteuern, der direkten Bundessteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer

#### **I. Sachverhalt**

Unter dem Namen „Christlich-Therapeutische Lebensberatung“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Bern. Er bezweckt mit christlich-therapeutischen Beratungen psychisch leidenden Menschen zu helfen. Diese Institution ist seit dem 14. Mai 1993 von den direkten Staats- und Gemeindesteuern bzw. von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit. Im Sinne von Art. 19 Abs. 2 der Verordnung über die Steuerbefreiung juristischer Personen (SBV) hat die Steuerverwaltung des Kantons Bern die Voraussetzungen der Steuerbefreiung geprüft und ist zu folgendem Schluss gelangt:

#### **II. Rechtliche Grundlagen**

Aus diesen Gründen wird

**v e r f ü g t :**

1. Der Verein **Christlich-Therapeutische Lebensberatung (CTL)**, mit Sitz in Bern wird aufgrund von Art. 83 Abs. 1 Bst. g des Steuergesetzes (StG) und Art. 56 Bst. g des Gesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) sowie Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG) weiterhin wegen Gemeinnützigkeit von der Steuerpflicht befreit.

Während der Steuerbefreiung entfällt die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung. Die Steuerbefreiung umfasst hingegen nicht allfällige Grundstückgewinnsteuern (Art. 127 StG). Spenden natürlicher Personen können bis zu 20% (ab dem 1.1.2006 bei der direkten Bundessteuer; bis zum 31.12.2005 10%) bzw. bis zu 10% (bei den Kantons- und Gemeindesteuern) des reinen Jahreseinkommens vom Einkommen abgezogen werden. Der Abzug kann geltend gemacht werden für Spenden, die ab dem Zeitpunkt der Steuerbefreiung der juristischen Person getätigt werden (Art. 38 Abs. 1 Bst. k StG, Art. 33 Abs. 1 Bst. i DBG). Bei juristischen Personen gehören entsprechende Spenden bis zu 20% (ab dem 1.1.2006 bei der direkten Bundessteuer; bis zum 31.12.2005 10%) bzw. bis zu 10% (bei den Kantons- und Gemeindesteuern) des Reingewinns zum geschäftsmässig begründeten Aufwand, sofern die obgenannte Institution in der für die Steuerberechnung massgebenden Bemessungsperiode steuerbefreit war (Art. 90 Bst. c StG, Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG).

2. **Jede Änderung der Statuten und Reglemente sowie eine allfällige Auflösung der Institution ist der Steuerverwaltung des Kantons Bern umgehend mitzuteilen.** Die Steuerverwaltung ist berechtigt, die Voraussetzungen der Steuerbefreiung jederzeit zu überprüfen. Zu diesem Zwecke kann sie Jahresrechnungen und andere Unterlagen einfordern. Sollte sich später herausstellen, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt sind, wird die Steuerbefreiung rückwirkend auf den Zeitpunkt, ab welchem die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, aufgehoben.
3. Die Verfügung ist zu eröffnen:
  - dem Verein Christlich-Therapeutische Lebensberatung (CTL), Bern
  - der Steuerverwaltung der Stadt Bern
4. Die Verfügung ist mitzuteilen:
  - der Abteilung für juristische Personen (mit den Akten)
  - der Abteilung Erbschafts-, Schenkungs- und Nachsteuer